

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 12/2013

ausgegeben am: 15. Februar 2013

Sitzung des Umweltausschusses

Die Mitglieder des Umweltausschusses treten am

Mittwoch, 6. März 2013, 16 Uhr,

im Sitzungszimmer 1 des Rathauses Rathausplatz 20, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Ergebnisse der Lärmkartierung und weitere Vorgehensweise der Lärmaktionsplanung
2. Frigenstraße – Sachstandsbericht 3. Sachstand Luftreinhalteplanung

Ludwigshafen am Rhein, 13.02.2013

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilung aus dem Melderegister

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein weist darauf hin, dass nach dem rheinland-pfälzischen Meldegesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBL. S. 463), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Meldegesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juli 2005 (GVBL. S. 309), die Anträge auf Einrichtung von Auskunftssperren (Verbot der Weitergaben von Daten) für folgende Fallgestaltungen gestellt werden können:

- 1) Für die Bekanntmachung von Alters- und Ehejubiläen (§35 Abs. 3 MG Rheinland-Pfalz). Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden.
- 2) Für die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 MG Rheinland-Pfalz).

- 3) Auskunft über Daten von Wahlberechtigten an politische Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten (§35 Abs. 1 MG Rheinland-Pfalz).
- 4) Auskünfte an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen sowie die Auskünfte an Parteien im Zusammenhang im derartigen Abstimmungen (§35 Abs. 2 MG Rheinland-Pfalz).
- 5) Auskunft an private Stellen über den Familiennamen, den Vornamen, den Doktorgrad und die Anschriften einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§34 Abs. 3 MG Rheinland-Pfalz).

Des Weiteren kann beantrag werden, dass Daten für Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, durch die Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nicht übermittelt werden (§32 Abs. 2 MG Rheinland-Pfalz).

In diesem Zusammenhang können Anträge auf Einrichtung von Auskunftssperren (Verbot für Weitergabe von Daten) für persönliche Daten beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Ludwigshafen im Rathaus und in den Außenstellen Achtmorgenstraße, Oggersheim und Oppau gestellt werden. Hier erhalten Sie auch im Bedarfsfall weitere Informationen.

Die Sprechzeiten sind:

| | | |
|----------------|--|--|
| Rathaus: | Montag bis Mittwoch Donnerstag Freitag | von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Oggersheim: | Montag, Dienstag | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Oppau: | Mittwoch, Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Achtmorgenstr: | Montag bis Freitag Donnerstag zusätzlich | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 08.10.2012 zur wesentlichen Änderung der Lackfarben-Fabrik;
Vorhaben: Herstellung neuer Paliotol-Gelb-Spezialitäten.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 207, Anlage-Nr. 12.15.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 14.02.2013
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter